

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 1

Vorlagen-Nr. 2449/2014-2020

Zur Sitzung

Wahlausschuss

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle: 011050
Kostenträger: 02010200
Sachkonto: 543109

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NW (KWahlG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung NW (KWahlO) teilt der Wahlausschuss das Wahlgebiet in Wahlbezirke ein.

Laut § 3 Abs. 2 a) KWahlG ist die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 30.000, aber nicht über 50.000, auf 44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken festgelegt. Von der nach KWahlG möglichen Verringerung der Vertreter hat der Rat der Stadt Niederkassel Gebrauch gemacht und die Zahl um 6 verringert, so dass insgesamt 19 Wahlbezirke gebildet wurden.

Der Wahlausschuss hat die Wahlbezirkseinteilung der Stadt Niederkassel zuletzt in seiner Sitzung am 09.10.2019 beschlossen. Die seitdem neu entstandenen Straßen wurden unter der Berücksichtigung der räumlichen Zusammenhänge in die bestehenden Bezirke eingegliedert.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Urteil vom 20.12.2019 entschieden, dass die mit Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 erfolgte Neuregelung zur Größe der Wahlbezirke für die Wahlen zu den Räten und Kreistagen mit der Landesverfassung vereinbar ist. Die Vorgaben zur Abweichungstoleranz bei der Wahlbezirksgröße müssen aber einschränkend ausgelegt werden.

Die Neuregelung, wonach nur Deutsche sowie EU-Ausländer und EU-Ausländerinnen bei der Berechnung der Einwohnerzahl der einzelnen Wahlbezirke berücksichtigt werden, sei mit der Landesverfassung vereinbar. Sie führe zu einer verbesserten Realisierung der Wahlrechts- und Chancengleichheit, die grundsätzlich eine Einteilung des Wahlgebietes in gleich große Wahlkreise ausgehend von der Zahl der Wahlberechtigten gebiete.

Die mit dieser Neuregelung im Zusammenhang stehende Bestimmung zur zulässigen Abweichungstoleranz bei der Einteilung der Wahlbezirke von bis zu 25% bedürfe der einschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung: Eine Abweichung von mehr als 15% erfordere eine besondere Rechtfertigung.

Eine Differenz von bis zu 15 % sei vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar seien. Die (volle) Ausschöpfung der Abweichungstoleranz von 25% bringe aber einen nicht unerheblichen Eingriff in die Wahlrechts- und die Chancengleichheit mit sich und müsse deshalb im Einzelfall durch die jeweilige Kommune verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

Als legitimer Grund komme das gesetzlich verankerte Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge in Betracht. Hinter diesem Aspekt müssten indes verfassungsrechtliche Ziele stehen, die ein der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besäßen. Eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung werde diesem Erfordernis nicht gerecht.

Die Verwaltungsvereinfachung sei – ebenso wie der Gesichtspunkt einer leichteren Zuordnung des jeweiligen Wahlbezirks zu einem Wohngebiet – kein durch die Verfassung legitimierter Grund, der sich mit der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten könne. Bei der stichtagsbezogenen Auswertung zum 30. April 2019, dieser Tag ist durch § 94 der Kommunalwahlordnung für die Kommunalwahlen 2020 festgelegt, waren 36.723 Einwohner des definierten Personenkreises mit Hauptwohnsitz im Melderegister gemeldet, daher beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl für die 19 Wahlbezirke je 1.933 Einwohner. In der Anlage 1 sind die konkreten Zahlen für die einzelnen, bisherigen Wahlbezirke dargestellt. Den gesetzlichen Rahmen einer Abweichung von 25 % erreichte zwar kein Wahlbezirk, doch durch die Ausführungen im Urteil des Verfassungsgerichtshofes, wonach wie dargestellt ohne zusätzliche Begründung eine maximale Abweichung von 15 % vertretbar ist, ergab sich bei Betrachtung der Einwohnerzahlen lediglich beim Wahlbezirk 070 ein Anpassungsbedarf, sofern nicht besondere Gründe dies rechtfertigen.

Der Verwaltungsgerichtshof wies aber auch darauf hin, dass bei der Einteilung die Anzahl der Wahlberechtigten auf die maximale Abweichung von 15 % hin überprüft werden müssen. Diese Überprüfung ergab in insgesamt sechs Wahlbezirken (020, 025, 040, 050, 070 und 110) eine Über- bzw. eine Unterschreitung der 15 %-Grenze.

Die Kleiststr., die Rilkestr., die Nordstr., die Schlegelstr., die Mörickestr., die Humboldtstr. sowie von der Stahlenstr. die Hausnummern 48 bis 60 (von Rilkestr. bis Uhlandstr.) sind aus dem Wahlbezirk 030 in den Wahlbezirk 020 verschoben worden. Dafür wurden die Olper Str. und die Händelstr. aus dem Wahlbezirk 020 in den Wahlbezirk 025 eingegliedert. Außerdem wurde die Straße Am Wolfspfadchen vollständig dem Wahlbezirk 040 zugeschlagen. Der Wahlbezirk 010 bleibt unverändert bestehen.

Durch diese Anpassungen in den Wahlbezirken 020 bis 040 wird die untere Grenze in allen Lülsdorfer Wahlbezirken eingehalten. Eine weitere Anpassung durch eine grenzüberschreitende Verschiebung einer Straße in den benachbarten Stadtteil Ranzel ist daher nicht möglich.

In Ranzel wird in den Wahlbezirken 050 und 070 die untere Grenze von 1.403 Wahlberechtigten mit 2 bzw. 6 Wahlberechtigten geringfügig unterschritten. Der Wahlbezirk 060 erreicht mit 1.410 Wahlberechtigten so gerade die untere Grenze. Ein Ausgleich durch eine Verschiebung einer Straße aus diesem Wahlbezirk ist insofern nicht angezeigt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann keine weitere Anpassung erfolgen.

Die Jakobstr. wurde aus dem Wahlbezirk 110 heraus in den Wahlbezirk 130 verschoben, so dass in Rheidt die Höchstgrenzen eingehalten werden.

Wegen der Unterschreitung der unteren Grenze in den Wahlbezirken 050 und 070 wurde beim Rhein-Sieg-Kreis nachgefragt, ob die vorliegende Wahlbezirkseinteilung durch die o. a. Begründung von der Kommunalaufsicht so für rechtmäßig erachtet wird.

Die zuständige Sachbearbeiterin erklärte, dass der Wahlausschuss dokumentieren muss, dass zwar erkannt wird, dass eine Unterschreitung vorliegt, aber aufgrund der örtlichen Besonderheiten keine andere Entscheidung getroffen werden kann.

Der Vorschlag der Verwaltung entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Änderungswünsche sind der Verwaltung nicht bekannt.

Um Beratung und Entscheidung wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Für die im Jahr 2020 stattfindende Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Niederkassel beschließt der Wahlausschuss der Stadt Niederkassel, das Wahlgebiet gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, S. 967), zuletzt geändert am 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), in folgende Wahlbezirke einzuteilen: